

Logi Gunnarsson,
Norman Weiß (Hrsg.)

**Menschenrechte und Religion –
Kongruenz oder Konflikt?**



Menschenrechte und Religion – Kongruenz oder Konflikt?

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Human Rights Centre of the University of Potsdam

begründet von/founded by

Eckart Klein

Hrsg./eds.:

Logi Gunnarsson

Andreas Zimmermann

Band 42

ISBN 978-3-8305-2141-9

Logi Gunnarsson,
Norman Weiß (Hrsg.)

**Menschenrechte und Religion –
Kongruenz oder Konflikt?**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-8305-3446-4

ISBN (Online) 978-3-8305-2141-9

ISSN (Print) 2367-2668

ISSN (Online) 2367-2676

© 2016 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>I. Definitionsversuche von Religion und Religionsfreiheit</i>	9
Grundlagen der Religionsfreiheit im nationalen und internationalen Recht	11
<i>Markus Kotzur</i>	
Konfliktzonen: Kommentar zu den Beiträgen von Markus Kotzur und Thomas M. Schmidt	31
<i>Michael Bongardt</i>	
<i>II. Gewährleistung von Religion und Menschenrechten im religiös neutralen Staat</i>	39
Probleme der Religionsfreiheit im öffentlichen Raum – Staatliche Integration vs. religiöse Abschottung?	41
<i>Antje von Ungern-Sternberg</i>	
Religionsfreiheit und Grundrechtsordnung	59
<i>Matthias Mahlmann</i>	
Festvortrag: Zu den Verhältnissen von Menschenrechten und Religion	77
<i>Georg Lohmann</i>	

Inhaltsverzeichnis

III. Individualrechtsschutz durch und vor Religion 93

Der gegenwärtige Konflikt zwischen Menschenrechten und religiösen Geboten – Vom Burkaverbot bis zur Zirkumzision 95

Fabian Wittreck

IV. Religion in einer multireligiösen Gesellschaft 133

Sacrificum intellectus: Hebt „Verstandes- und Willensgehorsam“ die Meinungsfreiheit auf? 135

Johann Evangelist Hafner

Idee von der Universalität der Menschenrechte in der Islamischen Jurisprudenz 153

Çefli Ademi

Autorenverzeichnis 167

Vorwort

Der vorliegende Band enthält überarbeitete Beiträge der Konferenz „Menschenrechte und Religion – Kongruenz oder Konflikt“, die am 13. und 14. November 2014 anlässlich des 20-jährigen Bestehens des MenschenRechts-Zentrums der Universität Potsdam stattgefunden hat. Nicht alle Vortragenden auf der Konferenz konnten ihre Vorträge für diese Publikation zur Verfügung stellen. Wir danken allen Referent/inn/en für ihre wichtigen Beiträge zur Tagung. Den Autor/inn/en des vorliegenden Bandes möchten wir aber besonders für ihre wertvollen Texte danken. Für die gründliche redaktionelle Bearbeitung der Texte gilt unser spezieller Dank Ullrike Schiller und Norman Weiß. Schließlich möchten wir der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung für die großzügige Unterstützung der Tagung danken.

Potsdam, im Mai 2016

Prof. Dr. Logi Gunnarsson

Prof. Dr. Andreas Zimmermann

I. Definitionsversuche von Religion und Religionsfreiheit

Grundlagen der Religionsfreiheit im nationalen und internationalen Recht

Markus Kotzur

I. Einleitung: Vom Ideal religiöser Toleranz zur Wahrnehmung der Religion als Gefahr für den freiheitlichen Staat

Eine provokative Frage vorab: Hat religiöse Toleranz heute noch Konjunktur oder ist sie einer neuen religiösen Intoleranz gewichen?¹ Gewiss, als wirkungsmächtige Klassiker² des Toleranzdenkens können nach wie vor *J. Lockes* „Letter Concerning Toleration“ (1689) oder *G. E. Lessings* „Nathan der Weise“ (1779), insbesondere seine berühmte Ringparabel, gelten. Mit der konstitutionellen Garantie von Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit nach der Amerikanischen und Französischen Revolution wurde bürgerliche Freiheit gegen staatliche und kirchliche Machtansprüche *rechtlich* gesichert und davon lebt auch der freiheitliche Staat unter dem Grundgesetz. Vorrechtliches Toleranzdenken verlor durch die Verrechtlichung zwar ein Stück weit an Bedeutung, erfüllte aber weiterhin eine Komplementärfunktion zur *verrechtlichten* Freiheit der „Anderen“, „Andersdenkenden“ und „Andersgläubigen“.³ Angesichts immer offener zutage tretender Fragmentierungen in den pluralistischen Gesellschaften einerseits, neuer Kon-

1 *M. Nussbaum*, Die neue religiöse Intoleranz. Ein Ausweg aus der Politik der Angst, 2014.

2 *P. Häberle*, Klassikertexte im Verfassungsleben, 1981; *M. Kotzur*, Die Wirkungsweise von Klassikertexten im Völkerrecht, in: *JöR* 49 (2001), S. 329 ff.

3 Siehe etwa *G. Püttner*, Toleranz als Verfassungsprinzip, 1977; *A. Debus*, Das Verfassungsprinzip der Toleranz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1999.

fliktlagen angesichts von Globalisierungsphänomen andererseits⁴, ist diese Komplementärfunktion heute wichtiger denn je und will, wo die unterschiedlichsten Konfliktnarrative nicht nur den politischen Diskurs bestimmen⁵, auch moralische Orientierung vermitteln.⁶

Aber da ist eine verstörend andere Seite. Nimmt das nationale wie internationale Recht Religion respektive religiöse Freiheit nicht auch als Gefahr wahr? Als Gefahr für seinen säkularen Ordnungsanspruch und als Gefahr für die Mechanismen seiner konsensorientierten Ordnungsbildung?⁷ Für ein rechtliches Ordnungssystem, das vom Menschen her denkt, das sich instrumental in den Dienst des Menschen gestellt sieht und dem die Sakralisierung der menschlichen Person⁸ eine vertraute Größe bleibt, ist das fast schon eine verbotene Frage – zumal Georg Jellinek – heute freilich mit guten Gründen kritisiert – die Religionsfreiheit als das „Urgrundrecht“ des Menschen apostrophierte und in ihr einen Nukleus für die Genese des modernen Menschenrechtsschutzes sah.⁹ Die Frage sei dennoch gewagt wie sich ihr die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer auf ihrer Erlangener Jahrestagung 2008 mit Referaten von Ute Sacksofsky und Christoph Möllers gestellt hatte.¹⁰ Grund für die Fragestellung ist eine sich verändernd Wahrnehmung und damit eine veränderte Konnotation von Religion. Mit der gleichen Vehemenz, mit der sich das Religiöse als Sinnalternative zu Öko-

- 4 Zugespitzt bei *S. P. Huntington*, *Kampf der Kulturen*, 1996 – heute selbst ein moderner Klassikertext.
- 5 *F. Gadinger/S. Jarzebski/T. Yildiz* (Hrsg.), *Politische Narrative. Konzepte – Analysen – Forschungspraxis*, 2014.
- 6 So *S. Huster*, Art. Toleranz, in: *W. Heun/M. Honecker/M. Morlok/J. Wieland* (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Neuausgabe 2006, S. 2465 ff., 2465.
- 7 Zum Themenkreis *H. Goerlich*, *Säkularität – Religiosität – Egalität* – in einer nicht nur auf die Grenzen verfasster Rechte fixierten Perspektive (2011), in: *ders.*, *Zur zugewandten Säkularität – Beiträge auf dem Weg dahin. Ausgewählte Schriften* (hrsgg. v. *L. Jaeckel/M. Kotzur/R. Zimmermann*), 2014, S. 235 ff.
- 8 *H. Joas*, *Die Sakralität der Person – Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, 2014.
- 9 Locus classicus ist *G. Jellinek*, *Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1895.
- 10 *U. Sacksofsky* bzw. *C. Möllers*, *Religiöse Freiheit als Gefahr*, in: *VVDStRL 68* (2009), S. 7 ff. bzw. 42 ff.

nomisierung, Überindividualisierung und – nicht zuletzt globalisierungsbedingter – Entwurzelung des Einzelnen neues Gehör verschafft¹¹, wandelt sich, bedingt durch die Zunahme religiöser Vielfalt, der Blick auf das Radikalisierungspotential eines umfassenden Wahrheitsanspruchs von Religion.¹² Es wächst die Sorge vor der gesellschaftlichen Sprengkraft religiöser Differenz, wo die eine (göttliche Offenbarungs-)Wahrheit unversöhnlich auf die andere stößt¹³ und nicht zuletzt die emotionale Seite von Religion eine ganz eigene Eskalationsdynamik entfaltet.¹⁴ Es erscheint immer problematischer, wie und mit welchem Anspruch das Recht die Religion säkular einhegen respektive grundrechtlichen Schutz für eine religiös-normative Ordnung, die nicht staatlicher Setzung entspringt, bieten kann. Vor allem der Islam wird als Gefahrenquelle wahrgenommen – nach den barbarischen Gräueltaten gegen die französische Satirezeitschrift Charlie Hebdo und den Pariser Anschlägen vom November 2015 virulenter denn je. Und längst hat der „Krieg gegen den Terror“, seit dem 11. September 2001 primär ein Kampf gegen islamische Fundamentalisten, zahlreiche Paradigmen der Völkerrechtsordnung grundlegend verschoben.¹⁵

Schließlich wohnt der Religionsfreiheit selbst manch normimmanentes Gefahren- und Konfliktpotential inne, jedenfalls dort, wo sie zum Argument

- 11 *H. J. Sandkühler*, *Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive*, 2013, S. 437: Religion als „Kontrastprogramm zur profanen, von technischen und ökonomischen Zwängen beherrschten Alltagswelt“; grundlegend *J. Habermas*, *Glauben und Wissen. Friedenspreis des deutschen Buchhandels*, 2001.
- 12 Relevant in diesem Zusammenhang und mit spezifischem Blick auf die Europäische Union: *H. Goerlich*, *Die zugewandte Säkularität der Europäischen Union und die religionsrechtliche Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten* (2013), in: *ders.*, *Zur zugewandten Säkularität – Beiträge auf dem Weg dahin. Ausgewählte Schriften* (hrsgg. v. L. Jaeckel/M. Kotzur/R. Zimmermann), 2014, S. 273 ff.
- 13 Damit stellen sich auch für das transnational ausgreifende „Religionsverfassungsrecht“ neue Probleme, denen das enger geführte und enger gefasste „Staatskirchenrecht“ kaum mehr gerecht werden kann. Begriffsprägend *P. Häberle*, „Staatskirchenrecht“ als Religionsrecht der verfassten Gesellschaft, *DÖV* 1976, S. 73 ff., 79 f. (spezifisch zum Terminus „Religionsverfassungsrecht“).
- 14 *O. Riis/L. Woodhead*, *A Sociology of Religions*, 2010; *H. G. Kippenberg*, *Religionsgemeinschaften und Gewalt*, in: *Wissenschaft & Frieden* 3/2008.
- 15 *M. Kotzur*, *Die Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand?*, in: *AVR* 42 (2004), S. 353 ff.

für die Relativierung anderer universeller Menschenrechte werden kann.¹⁶ Zahlreiche, in der Rechtsprechung nationaler wie internationaler Gerichte aktuell gewordene Beispiele liefern Anschauungsmaterial: gesundheitsgefährdende Beschneidungs- oder Initiationsriten, Genitalverstümmelung von Mädchen, Verweigerung medizinischer Behandlung aus Glaubensgründen, Aufrufe zur Tötung von Gotteslästerern – Fall S. Rushdie –, hinduistische Witwenverbrennung, Blutrache-Fälle, Zwangsscheidungen, Schächten, Proselytismusverbote, Verweigerung des koedukativen Sportunterrichts oder religiös motivierte Diskriminierung sexueller Identitäten¹⁷, jüngst das vom EGMR bestätigte französische Burka-Verbot.¹⁸ Und doch wenden sich nationales Recht, Europarecht und Völkerrecht gerade angesichts ihres säkularen Selbstverständnisses dem religiösen Moment positiv zu. Sie aktivieren – abhängig von ihren ebenendifferenzierten Steuerungsmöglichkeiten – den in Religion und Glauben angelegten Sinnspeicher für das soziale Miteinander; sie (an-)erkennen das Zivilisationspotential und die Humanitätsideale von Religion.¹⁹

- 16 Zum Problembereich etwa *H. Weber*, Religionsfreiheit im nationalen und internationalen Verständnis, *ZevKR* 45 (2000), S. 109 ff.; *J. Abr. Frowein*, Religionsfreiheit und internationaler Menschenrechtsschutz, in: R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 2001, S. 73 ff.; *G. Robbers*, Religionsfreiheit in Europa, in: FS J. Listl, 1999, S. 201 ff.
- 17 Für detaillierte Nachweise siehe *D. Richter*, Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit. Ein Beitrag zu den rechtlichen Grenzen schädlicher religiöser Praktiken, in: R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 2001, S. 89 ff.; weiterhin *H. J. Sandkühler*, Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive, 2013, S. 435.
- 18 Zu der Entscheidung vom 1. Juli 2014 (noch nicht veröffentlicht) *U. Lembke*, Burka-Verbot: Der EGMR verkürzt den menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz in Europa, <http://www.juwiss.de/87-2014>.
- 19 Eine weit ausgreifende Studie zum Thema Recht und Religion findet sich bei *W. C. Durham/B. G. Scharffs*, *Law and Religion. National, International, and Comparative Perspectives*, 2010.

II. Texte und Kontexte zur Religionsfreiheit

Heute gehört die Religions- und Gewissensfreiheit zu jenem unverzichtbaren Menschenrechtskanon, der in nationalen Verfassungen ebenso wie im universellen und regionalen Völkerrecht auf vielen unterschiedlichen Textstufen positiviert ist.²⁰ Art. 4 GG verbindet die Religionsfreiheit mit ihrem transzendenten, die Weltanschauungsfreiheit mit ihrem weltimmanenten Sinnanspruch und die Gewissensfreiheit in ihrer Reflektion über Gut und Böse zu einem einheitlichen Schutzbereich. Jeder darf Glauben und Gewissen, Religion und Weltanschauung haben respektive bilden, sich entsprechend äußern und demgemäß handeln. Für den grundgesetzlichen Verfassungsstaat ist Religion mehr als eine Privatsache. Religion darf in den öffentlichen Raum hinaus drängen, sichtbar sein und die gesellschaftliche Lebenswirklichkeit durchdringen. Das gilt nicht nur mit Blick auf Prozessionen, Glockengeläut oder Muezzin-Rufe, sondern auch auf die karitative Betätigung, die religiöse Erziehung, die Diakonie etc. Die Religionsfreiheit hat ferner eine individuelle wie kollektive respektive korporative Seite – auf die über Art. 140 GG inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung sei verwiesen.²¹ Bei alledem kommt dem *Selbstverständnis* der Religionsgemeinschaften eine zentrale Rolle zu. Freilich muss es sich ungeachtet allen Respekts vor diesem Selbstverständnis, so das BVerfG, „auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion oder Religionsgemeinschaft handeln“ (BVerfGE 83, 341 (353)). Und der positiven Freiheit korrespondiert schließlich die negative, die Freiheit zur Negation – man denke etwa an die Entscheidung zu den Kreuzen in bayerischen Klassenzimmern.

In ihrer historischen Genese teilen nationale wie internationale Garantien der Religionsfreiheit vielerlei Kontexte. Und die Definition von Religionsfreiheit darf niemals vermeintliche Wesensschau sein, sondern muss im-

20 Nachweise bei *A. Scolnicov*, *The Right to Religious Freedom in International Law. Between group rights and individual rights*, 2011, S. 9 ff.; zum Textstufenparadigma *P. Häberle*, *Textstufen als Entwicklungswege des Verfassungsstaates* (1989), in: ders., *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, 1992, S. 3 ff.

21 „Can religious freedom be a group right?“ fragt *A. Scolnicov*, *The Right to Religious Freedom in International Law. Between group rights and individual rights*, 2011, S. 23 ff.